

Anlage 6 zur Arbeitsvertragsordnung (AVO Fulda)

Jubiläumswendung

- (1) Anspruch auf Jubiläumswendung oder alternativ auf Zusatzurlaub besteht bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren.
- (2) Zur Jubiläumsdienstzeit rechnen:
 - a) Die Dienstzeit umfasst die Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 4 AVO) und Zeiten einer früheren Beschäftigung im kirchlichen Dienst.
 - b) Anzurechnen sind ferner die Zeiten einer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachten Tätigkeit
 - aa) beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,
 - bb) bei kommunalen Spitzenverbänden
 - cc) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden
 - dd) auf Antrag auf Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeiten, sofern diese Zeiten bei demselben Arbeitgeber, bei dem der Angestellte sein Jubiläum erreicht oder bei dessen Rechtsvorgänger abgeleistet wurden.
 - c) Volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern sind Zeiten gleichartiger Tätigkeit im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland in sinngemäßer Anwendung des Satzes 1 anzurechnen.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grunde beendet worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Angestellte im Anschluss an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle desselben Arbeitgebers oder zu einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen bzw. öffentlichen Dienstes im Sinne des Absatzes 1 und 2 übergetreten ist oder wenn er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit in Folge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder in Folge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat. Dies gilt ebenfalls nicht, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Kindererziehung, Pflege eines Angehörigen oder zur beruflichen Weiterqualifizierung beendet

wurde oder die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte.

- (4) Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.
- (5) Anzurechnen sind ferner
- a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
 - b) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a) anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden,
 - c) im Bereich des Bundes die Zeiten nach dem 5. Mai 1955, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochen im Dienst der Stationierungstreitkräfte abgeleistet worden sind, wenn sich der Arbeitnehmer unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den Stationierungstreitkräften um Einstellung beim Bund beworben hat und innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses eingestellt wird; Absatz 3 Satz 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.
- (6) Zeiten in einem Teilzeitarbeitsverhältnis werden in vollem Umfang berücksichtigt.
- (7) Der Mitarbeiter muss bei Vollendung der Jubiläumsdienstzeit in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.
Entscheidend ist der rechtliche Bestand des Arbeitsverhältnisses.
- (8) Die Jubiläumszuwendung bzw. der Zusatzurlaub beträgt bei einer Dienstzeit
- | | |
|---------------|--|
| von 25 Jahren | 350 Euro oder alternativ 2 Tage Zusatzurlaub, |
| von 40 Jahren | 450 Euro oder alternativ 3 Tage Zusatzurlaub und |
| von 50 Jahren | 550 Euro oder alternativ 4 Tage Zusatzurlaub. |
- (9) Der Anspruch auf Zahlung der Jubiläumszuwendung ist ein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis. Er unterliegt somit der sechsmonatigen Ausschlussfrist des § 36 AVO Fulda.

Diese Regelung gilt rückwirkend für alle, noch im kirchlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer.